

Antrag

der Abgeordneten Tom Koenigs, Omid Nouripour, Luise Amtsberg, Kordula Schulz-Asche, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Peter Meiwald, Annalena Baerbock, Marieluise Beck (Bremen), Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Dr. Tobias Lindner, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Doris Wagner, Katja Keul und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen – Völkerstraftprozesse in Deutschland voranbringen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Einführung des Völkerstrafgesetzbuches im Jahre 2002 ist häufig und zu Recht als Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland bezeichnet worden. Deutschland sollte keinen Rückzugs- oder Ruheraum für Kriegsverbrecher oder andere Völkerstraftäter mehr bieten („no safe havens“). Dieser Ansatz hat Gesetzgebung und Strafverfolgung in vielen Staaten positiv beeinflusst. Gleichzeitig wurde er weiterentwickelt zu einem umfassenderen Konzept, nach dem Staaten eine aktive Rolle in der Verhütung und Verfolgung von schwersten Menschenrechtsverletzung spielen sollen („global enforcer“-Ansatz).

In den 13 Jahren seit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches gab es 49 Ermittlungsverfahren, aber bislang wurde erst einmal ein Hauptverfahren eröffnet. Am 28. September 2015 ist nun der erste Prozess auf Grundlage des deutschen Völkerstrafgesetzbuches nach 4 ½ Jahren Verhandlungsdauer mit einem (erstinstanzlichen) Urteil abgeschlossen worden.

Ziel muss sein, dass Deutschland theoretisch wie praktisch in der Lage ist, Verbrechen gemäß dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes durch die einheimische Justiz selbst zu verfolgen. Auf diesem Weg ist mit dem ersten Urteil ein weiterer wichtiger Schritt gelungen. Das Völkerstrafgesetzbuch hat den Praxistest bestanden.

Gleichzeitig ist das Ende dieses ersten Prozesses eine Aufforderung an Justiz, Regierung und Gesetzgeber, die Probleme, die sich bei der praktischen Anwendung eines solchen Gesetzes zeigen, anzugehen. Sich diesen Herausforderungen zu stellen, bedeutet keine Schwächung, sondern eine Stärkung – weil Weiterentwicklung – des angewandten Völkerstrafrechts.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus VertreterInnen der Strafrechtslehre, -praxis und der Zivilgesellschaft (inklusive der Opferbetreuung) einzusetzen, die sich im Hinblick auf internationale Verfahren im Kontext des Völkerstrafgesetzbuches mit der Überarbeitung der Strafprozessordnung befasst und konkrete Empfehlungen für die Überarbeitung einzelner Vorschriften vorlegt;
 2. diese Arbeitsgruppe zu beauftragen, besonderes Augenmerk auf
 - a) die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153f StPO,
 - b) die frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln,
 - c) den umfassenden Schutz der Identität der ZeugInnen vor, im und nach dem Strafprozess,
 - d) die frühestmögliche psychosoziale Betreuung der ZeugInnen sowie frühestmögliche Beiordnung eines Zeugenbeistands,
 - e) die Schwierigkeit der Ablehnung einer Zeugenladung aufgrund eines Auslandsbezuges (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO) in einem internationalen Strafprozess,
 - f) eine effektivere Einbindung der NebenklägerInnen in das Verfahren,
 - g) die Rechte der Verteidigung (Stichwort: „Waffengleichheit“), beispielsweise in Hinblick auf eigene Ermittlungstätigkeit und die Finanzierung von für die Verteidigungstätigkeit notwendigen Reisen in das Tatortgebiet,
 - h) eine Mehrfachbesetzung der Pflichtverteidigung,
 - i) die Erstellung eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung,
 - j) umfassendere Information der Öffentlichkeit über den jeweiligen Prozess in Deutschland sowie im Tatortstaat,
 - k) die Verbesserung des Austausches von Ermittlungsergebnissen zum selben Sachverhalt durch nationale und internationale Strafverfolgungsbehördenzu legen;
 3. die personelle und finanzielle Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferates des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, insbesondere die Zahl von derzeit drei Planstellen für BeamtInnen und zwei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, signifikant zu erhöhen;
 4. die personelle und finanzielle Ausstattung der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen und weiteren Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch beim Bundeskriminalamt von derzeit neun Beschäftigten signifikant zu erhöhen.

Berlin, den 13. Oktober 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Am 28. September 2015 ist der erste Prozess auf Grundlage des deutschen Völkerstrafgesetzbuches vor dem Oberlandesgericht Stuttgart mit einem (erstinstanzlichen) Urteil abgeschlossen worden. Die in Deutschland lebenden Ruander Dr. Ignace M. und Starton M. wurden wegen Rädelsführerschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung FDLR („Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“), einer im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden Milizengruppe, deren Präsident bzw. Vizepräsident sie gewesen waren, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Dr. Ignace M. wurde zudem wegen Beihilfe zu vier Kriegsverbrechen verurteilt. Er hatte 2009 Massaker an der Zivilbevölkerung in vier ostkongolesischen Dörfern gefördert.

320 Prozesstage wurde verhandelt und übersetzt. Dutzende ZeugInnen wurden vernommen, hunderte Telefonüberwachungsprotokolle ausgewertet, Videoschaltungen nach Ruanda durchgeführt. Fast 4 ½ Jahre hat dieser im Mai 2011 begonnene Prozess gedauert – eine Mammutaufgabe.

Die Herausforderungen eines solchen Prozesses für alle Beteiligten sind enorm: der – oft strittige und komplizierte – politische und historische Hintergrund der Tat muss bekannt sein. Im Verfahren muss der kulturelle und sprachliche Kontext berücksichtigt werden. Die räumliche und zeitliche Entfernung zum Tatgeschehen wie auch die Zahl der Opfer sind oft besonders groß. Die deutsche Justiz ist in großem Umfang auf die Rechtshilfe von Staaten angewiesen, deren Rechtsstaatlichkeit womöglich zweifelhaft ist oder die eine eigene politische Agenda mit ihrer Rechtspolitik verfolgen.

Die Entscheidung, einen Prozess nach dem Völkerstrafgesetzbuch zu eröffnen und nun auch zu beenden ist ohne Zweifel sehr zu begrüßen und ein großer Erfolg. Das Ende dieses Prozesses ist aber zugleich eine Aufforderung an Justiz, Regierung und Gesetzgeber, die Probleme, die sich bei der praktischen Anwendung eines solchen Gesetzes zeigen, anzugehen. „So geht es nicht“ hatte Richter Hettich, Vorsitzender des 5. Strafsenats am Oberlandesgericht Stuttgart, gleich zu Beginn seiner Urteilsbegründung im o. g. Fall gesagt. „Ein solches Mammutverfahren ist mit Mitteln der Strafprozessordnung nicht in den Griff zu bekommen“.

Das Völkerstrafgesetzbuch bietet eine ausreichende materiell-rechtliche Grundlage zur Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dem internationalen Kontext und der enormen Komplexität dieser Prozesse muss nun auch im deutschen Strafprozessrecht stärker als bisher Rechnung getragen werden. Es gilt, weitreichende Fragen zu beantworten: Wie können Beweise gesichert werden, wenn ein Prozess vielleicht erst Jahre später eröffnet wird – zu einem Zeitpunkt, an dem beispielsweise nach Deutschland geflüchtete ZeugInnen, die hier ausgesagt haben, Deutschland längst wieder mit unbekanntem Ziel verlassen haben? Wie können umfassender Schutz und Betreuung der ZeugInnen von Anfang an sichergestellt werden? Wie können Ermittlungen zielgerichtet geführt werden, um einzelne Täter zu identifizieren und mit Haftbefehl suchen zu lassen? Wie können Informationen über Einreisen von Tatverdächtigen gewonnen und verifiziert werden? Wie kann das Scheitern eines jahrelangen, aufwändigen und kostenintensiven Prozesses beispielsweise durch Ausfall der Pflichtverteidigung praktisch vermieden werden? Wie kann die Perspektive der Opfer durch stärkere Einbeziehung von NebenklägerInnen gestärkt werden, ohne den Prozess durch eine zu große Zahl von Beteiligten zu sprengen? Wie können die Angeklagten in der Wahrnehmung ihrer Rechte gestärkt werden? Wie können Völkerstrafprozesse, die tausende Kilometer entfernt vom Tatort stattfinden, im Tatortland überhaupt bekannt gemacht werden? Wie kann eine internationale Zusammenarbeit in der Strafverfolgung von Völkerstraftaten verbessert werden?

Es sind aber nicht allein (prozess)rechtliche Weichenstellungen, die der Überprüfung und Anpassung bedürfen. Auch die personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass eine Vielzahl von fairen und zügigen Verfahren auf Grundlage des Völkerstrafgesetzbuches überhaupt erst möglich werden.

Neun Beschäftigte beim Bundeskriminalamt und drei BeamtInnen beim Generalbundesanwalt können diese Aufgabe nicht allein bewältigen. Ihr großes Engagement bedarf unserer Unterstützung.

In den 13 Jahren seit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches hat es 49 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 60 Beschuldigte sowie elf Mal gegen unbekannt (Strukturverfahren) gegeben. 17 Verfahren wurden wieder eingestellt. Ein Hauptverfahren wurde eröffnet und abgeschlossen. Ein Anfang ist gemacht. Wer mehr Verfahren ermöglichen will, die rechtsstaatlich einwandfrei und zügig vorangehen, der muss entsprechende Ressourcen – finanzielle und personelle – zur Verfügung stellen.

